

Nach dem Einsammeln der Stimmabschnitte stellte der Vorsitzende die Frage, ob jeder Aktionär Gelegenheit hätte, seine Stimmen abzugeben. Nachdem kein Widerspruch erfolgte, stellte der Vorsitzende fest, daß dies der Fall war.

VII.

Nach den Abstimmungen gab der Vorsitzende bekannt, daß sich die Präsenz vor der Abstimmung verändert hatte. Das aktuelle Teilnehmerverzeichnis sei nun fertiggestellt und läge am Wortmeldetisch aus. Der Vorsitzende gab die Abstimmungspräsenz bekannt. Von den 7.290.000,00 Aktien der Gesellschaft waren bei der Abstimmung vertreten 64.492.307 Stück mit einem rechnerischen Wert von insgesamt € 64.492.307 und 64.492.307 Stimmen. Dies entspräche einer Abstimmungspräsenz von 88,47 % des Grundkapitals. Der Vorsitzende stellte sodann die Abstimmungsergebnisse wie folgt durch Verkündung fest:

Zu **Punkt 2 der Tagesordnung (Gewinnverwendung)**, wie im elektronischen Bundesanzeiger vom 25. März 2008 bekannt gemacht, stellte er fest, daß der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, den Gewinn wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von € 0,32 Euro je Stückaktie = € 23.328.000,00 sowie einer Sonderdividende von € 0,48 je Stückaktie = € 34.992.000,00, also insgesamt einer Dividende von € 0,80 je Stückakte = € 58.320.000,00,
- b) Gewinnvortrag in Höhe von € 9.412.339,19

Die Dividende ist am 08.05.2008 zahlbar
mit

| | |
|------------|--------------|
| 64.489.106 | Ja-Stimmen |
| 2.700 | Nein-Stimmen |
| 501 | Enthaltungen |

angenommen wurde.

Er stellte anschließend fest, daß der Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand zu **Punkt 3 der Tagesordnung (Entlastung des Vorstands)**, wie im elektronischen Bundesanzeiger vom 25. März 2008 bekannt gemacht, - bei Eliminierung von 0 Stimmen gemäß § 136 AktG - mit

| | |
|------------|--------------|
| 64.409.434 | Ja-Stimmen |
| 82.072 | Nein-Stimmen |
| 801 | Enthaltungen |

angenommen und damit den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung erteilt wurde.

Er nahm die Entlastung des Vorstands zum Anlaß, dem Vorstand und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des TAKKT-Konzerns namens des Aufsichtsrats und auch im Namen der Aktionäre für die im Jahr 2007 geleistete Arbeit noch einmal zu danken.

Sodann gab er das Ergebnis der Abstimmung zu **Punkt 4 der Tagesordnung (Entlastung des Aufsichtsrats)**, wie im elektronischen Bundesanzeiger vom 25. März 2008 bekannt gemacht, bekannt.

Die Abstimmung ergab - bei Eliminierung von 0 Stimmen gemäß § 136 AktG -

| | |
|------------|--------------|
| 64.409.294 | Ja-Stimmen |
| 82.212 | Nein-Stimmen |
| 801 | Enthaltungen |

Damit wurde der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat angenommen und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

Der Vorsitzende dankte den Aktionären im Namen des Aufsichtsrats für das ausgesprochene Vertrauen.

Des weiteren gab der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung zu **Punkt 5 der Tagesordnung (Wahl des Abschlußprüfers)**, wie im elektronischen Bundesanzeiger vom 25. März 2008 bekannt gemacht, bekannt.

Der Vorschlag des Aufsichtsrats wurde mit

64.491.306 Ja-Stimmen
200 Nein-Stimmen
801 Enthaltungen

angenommen und die Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart somit zum Abschluß- und Konzernabschlußprüfer der TAKKT AG für das Geschäftsjahr 2008 gewählt.

Danach stellte der Vorsitzende fest, daß der Vorschlag zu **Punkt 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien)**, wie im elektronischen Bundesanzeiger vom 25. März 2008 bekannt gemacht, der wie folgt lautet:

- a) Aufhebung der Ermächtigung vom 4. Mai 2007. Die zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 4. Mai 2007 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 7. Mai 2008 aufgehoben, soweit von der Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, und durch nachfolgende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt:
- (b) Erwerbsermächtigung. Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Prozent des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- (c) Ausübung. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 6. November 2009.
- (d) Erwerbsweg. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die nachfolgend bezeichneten Wege:
 - aa) Der Erwerb kann über die Börse erfolgen. In diesem Fall darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandeltag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten.

- (bb) Der Erwerb kann ferner mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. – sofern rechtlich zulässig – mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots vorgenommen werden. Dabei dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 Prozent über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Kurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- (cc) Der Erwerb kann schließlich auch freihändig, d.h. anders als in den beiden vorstehenden Varianten dargestellt, erfolgen. Dabei ist insbesondere ein unmittelbarer Paketerwerb von einem Aktionär oder mehreren Aktionären zugelassen. In diesem Fall darf aus Gründen der Gleichbehandlung der Aktionäre der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) wie beim Erwerb über die Börse (vorstehend lit. (aa)) den am Erwerbstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten.

- (e) Verwendung. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- aa) Die Aktien können eingezogen werden, ohne daß die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.

- (bb) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
- (cc) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen.

Diese Verwendungsermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

- (f) Ausschluss des Bezugsrechts. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. (e), (bb) und (cc) verwendet werden. Vorsorglich soll auch gelten, daß ein etwaiges „umgekehrtes Bezugsrecht“ bzw. „Andienungsrecht“ im Rahmen eines freihändigen Erwerbs eigener Aktien gemäß lit. (d), (cc) ausgeschlossen ist.
- (g) Erwerb und Veräußerung über Dritte. Die vorstehenden Erwerbs- und Veräußerungsermächtigungen können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- (h) Beteiligung des Aufsichtsrats. Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, der jedoch eine generelle Zustimmung erteilen kann.
- (i) Salvatorische Klausel. Sollten wider Erwarten einzelne Teile dieses Ermächtigungsbeschlusses unwirksam sein, so soll dies die anderen Teile dieses Beschlusses unberührt lassen.

mit

| | |
|------------|--------------|
| 63.958.584 | Ja-Stimmen |
| 399.066 | Nein-Stimmen |
| 134.657 | Enthaltungen |

und damit mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlußfassung vorhandenen Grundkapitals angenommen wurde.

Sodann gab der Vorsitzende bekannt, daß der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 7 der Tagesordnung, (Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft),

wie im elektronischen Bundesanzeiger vom 25. März 2008 bekannt gemacht, der wie folgt lautet:

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz Ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr

(a) eine feste Vergütung von jährlich Euro 25.000,00,

(b) eine erfolgsorientierte variable Vergütung in Höhe von Euro 2.500,00 für jede Euro 0,10 Ergebnis/Aktie, bezogen auf das Ergebnis/Aktie, das im Konzernabschluss des Geschäftsjahres, für welches die Vergütung gezahlt wird, ausgewiesen wird und

(c) für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss eine ergänzende feste Vergütung von Euro 2.000,00.

Die Vergütung nach Absatz 1 lit. (a) und (b) zusammen beträgt in jedem Fall jedoch höchstens Euro 75.000,00."

mit

| | |
|------------|---------------|
| 64.484.676 | Ja-Stimmen |
| 6.830 | Nein-Stimmen |
| 801 | Enthaltungen, |

also mit der gesetzlichen Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals angenommen wurde.

VIII.

Das Teilnehmerverzeichnis lag während der Versammlung zur Einsichtnahme für die Aktionäre und Aktionärsvertreter aus.